



Einreicher: Stadtverordnete Laabs, Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:
Fernwärmeerzeugung in Potsdam

Erstellungsdatum 07.04.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung, insbesondere soll die Fernwärmeversorgung in Potsdam (rechtliche Grundlagen, Kalkulation der Anschlusskosten, Auswirkungen auf ökologische Heizsysteme) geprüft werden.

In Potsdam wird Fernwärme (und Strom) durch ein gasbetriebenes Kraftwerk auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Für Bereiche der Stadt gilt Anschlusszwang.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert der Anschlusszwang und seit wann und durch welchen Rechtsakt gilt er für welche Bereiche der Stadt verbindlich?
2. Welche Ausnahmen sind für ökologisch nachhaltige Heizsysteme möglich und welche Anlagen fallen unter diesen Begriff?
3. Gibt es in Fernwärmevorranggebieten eine Bestandsgarantie für Gasanlagen?
4. Wie ist eine permanente Gaslieferung zu welchen Bedingungen gesichert und wann laufen entsprechende vertragliche Bindungen aus?
5. Gibt es Überlegungen, vom Anschlusszwang abzusehen und wie wirkt die Stadt Monopolisierungstendenzen entgegen?

Anlage:

Antwort der Verwaltung

Unterschrift



Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Ulrich Telefon: 2773

Erstellungsdatum: 20.04.2010

Eingang 902: 27.04.2010

Termin: 23.04.2010

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 10/SVV/0306

Betreff: Fernwärmeerzeugung in Potsdam

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu 1.: Rechtsgrundlagen (Immissionsschutz- und Kommunalrecht) sind in einem Beschluss der SVV, der Fernwärmesatzung (FWS) vom 21.12.1998 (sh. Amtsblatt 1/99 der Landeshauptstadt Potsdam, Seite 3) genannt. Erstmals beschloss die SVV den Fernwärmeeanschluss- und Benutzungszwang mit der FWS vom 21.10.1993 für die in der Anlage ausgewiesenen Gebiete, den die aktuelle Fassung räumlich unverändert fortsetzt. Der Betreff der Kleinen Anfrage nennt zwar die in der FWS nicht geregelte Erzeugung von Fernwärme, der Inhalt hingegen bezieht sich auf den Anschluss- (an die Fernwärmeversorgungsanlagen) nach § 4 (1) und den Benutzungszwang nach § 4 (2).

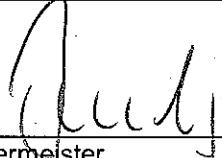
Zu 2.: Für die überwiegende Wärmebedarfsdeckung mit regenerativen Energien verweist § 4 (4) FWS auf die gesetzliche Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang.


Zu 3.: Für Bauwerke in den FW-Vorranggebieten, die zum Inkrafttreten mit einer anderen (zB. Gas-) Heizungseinrichtung ausgestattet waren, gilt die Übergangsregelung nach § 5 (2) der FWS.

Zu 4.: Voraussetzung für den Bezug von Gas wäre nach Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) für jeden Kunden ein Netzanschlussvertrag. Sollten durch den Betrieb einzelner Gasleitungen in ansonsten überwiegend fernwärmeversorgten Gebieten erhöhte Kosten entstehen, so schlagen sich diese in den Netzentgelten für das gesamte Versorgungsgebiet nieder. Gasnetze sind aber nicht überall verfügbar.

Jeder Kunde, der in der Wahl seines Gaslieferers frei ist, hat seine Individuellen Bedingungen mit dem Abschluss eines Gasliefer- und Netznutzungsvertrages (oder in einem Vollversorgungsvertrag zusammengefasst) selber bestimmt.

Fortsetzung siehe Rückseite


Oberbürgermeister


Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.: 10/SVV/0306

Zu 5.: Halbsatz 1:

Als Satzungszweck gibt § 1 (1) FWS vor: „Die Stadt Potsdam betreibt die Fern/(Nah)wärmeversorgung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Der Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang ist aus klimapolitischen Erwägungen heraus absolut sinnvoll. Eine Entscheidung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf. der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Zu 5. Halbsatz 2:

Vorrang (so auch gesetzlich verankert) hat derzeit die Fernwärmeerzeugung und -versorgung aus einer Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Sollte eine nach höherem Umweltstandard, also ökologisch bessere Strom-/Wärmeerzeugung möglich sein, so darf sich der Fernwärmenetzbetreiber einer Einspeisung (ggf. durch Dritte) nicht verweigern.

Die Nutzung regenerativer Energien zur Strom bzw. Wärmeerzeugung steht in Gebieten mit Anschluss- und Benutzerzwang ohnehin allen offen. Unabhängig davon unterstützt die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) mehrere Projekte mit dezentraler Wärmeerzeugung insoweit eine Fernwärmeversorgung nicht wirtschaftlich darstellbar ist und Alternativen auch ökologisch wertvoller erscheinen. In der EWP werden aktuell Projekte mit Brennstoffzellentechnik, Photovoltaikanlagen, Thermosolaranlagen, Klein- und Micro-BHKW-Anlagen sowie auch einer größeren Kesselanlage mit Holzpellets betrieben. Diese alternativen Projekte haben jedoch durchweg technische Größen, welche die Lücke zwischen der KWK-Anlage „Heizkraftwerk-Süd“ und Anlagen zur Versorgung von Einfamilienhäusern schließen.